

**Richtlinien der Bezirksversammlung Harburg zum Verfahren der  
Vergabe von Sondermitteln**  
Fassung vom 8. September 2009

1. Die Richtlinien beschreiben die Regeln und das Verfahren zur Vergabe der in einer Haushaltsperiode zur Verfügung stehenden Sondermittel.  
Die für ein Finanzjahr zur Verfügung stehenden Sondermittel werden zur besseren Steuerung für die Vergabe gedrittelt. Die ersten beiden Drittel stehen für Ausgaben in den ersten beiden Quartalen zur Verfügung, das letzte Drittel plus eventuell noch nicht verbrauchte Ressourcen der ersten beiden Quartale deckt die Zeit nach der sommerlichen Sitzungspause bis zum Ende des Finanzjahres ab. Dieser Punkt dient der besseren Steuerung der Liquidität durch die Ausschüsse.
2. Bei entsprechendem Beschluss im Hauptausschuss und/oder der Bezirksversammlung können Ausgaben/Zuwendungen aus Sondermitteln verfügt werden, die die zu dritteln Summe reduzieren.
3. Als Investitionen gelten Zuwendungen/Ausgaben, die höher als € 5.000 sind. Die Richtlinien von Senat und Bezirksverwaltung lassen die Zusammenfassung mehrerer gleichartiger Anträge oder Vorschläge zu, um als Investition zu gelten. Der Investitionsbegriff stellt in diesem Zusammenhang nicht auf den einzelnen Antrag/Vorschlag ab. Dieses Verfahren sollte aber nur genutzt werden, um einen Engpass bei dem konsumtiven Teil der Titel für Sondermittel zu überbrücken und gegebener Liquidität im investiven Teil der Titel.
4. Alle Anträge und Vorschläge zur Bewilligung von Sondermitteln aus dem Bezirkshaushalt sind an die Geschäftsstelle der Bezirksversammlung, im nachfolgenden Text als Geschäftsstelle bezeichnet, zu richten. Anträge/Vorschläge können die Verwaltung, Vereine bzw. Organisationen und Fraktionen einreichen. In der Regel sollen Sondermittel als Fehlbedarfsdeckung eingesetzt werden.  
Das Bezirksamt hat die Eingänge zu registrieren und mit einer fortlaufenden Eingangs-Nummer zu versehen. Weiterhin obliegt der Geschäftsstelle die Prüfung auf Vollständigkeit unter anderem folgender Kriterien:
  - » Kostenaufstellung
  - » Finanzierungsplan
  - » Bei der Beschaffung von Geräten, Vorprodukten oder der Vergabe von Aufträgen sind vorab mehrere Angebote durch den Antragsteller einzuholen und dem Antrag beizufügen. Bei Vorschlägen, die ein Gesamtvolumen von € 2.500 übersteigen, ist die Einreichung mehrerer Angebote verbindlich.
  - » Eigenanteil, der mindestens 30% betragen soll.
  - » Einhaltung der Anlage zum Verfahren für die Vergabe von Sondermitteln der Bezirksversammlung.  
Bei fehlenden Unterlagen sind diese vom Antragsteller durch die Geschäftsstelle anzufordern.
5. Alle registrierten Anträge sind den Fraktionen und dem Haushalts- und Vergabeausschuss vorzulegen, eventuell mit Hinweis auf fehlende Unterlagen/Punkte im Antrag.

6. Der Haushalts- und Vergabeausschuss prüft, ob die vorgelegten Anträge inhaltlich und formal korrekt sind. Bei Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet der Ausschuss, welchem der Haushaltstitel ein einzelner Antrag zuzuordnen ist. Bei gegebener Deckungsfähigkeit des Titels werden die Anträge an die zuständigen Fachausschüsse zugeordnet.  
Anträge, für die keine Deckung in den zur Verfügung stehenden Titeln vorhanden ist, verbleiben im Haushalts- und Vergabeausschuss und werden gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt an die Fachausschüsse überwiesen.  
Wenn Anträge in einen Fachausschuss weitergeleitet werden, sind von der Geschäftsstelle Stellungnahmen von der Verwaltung anzufordern, falls sie noch nicht vorliegen. Die Verwaltung wird gebeten, bei vorhandener Sachkenntnisse auch Hinweise / Bewertungen zu den aufgeführten Kosten zu geben.  
Stellt der Haushalts- und Vergabeausschuss Eilbedürftigkeit für einen Antrag fest, zu dem bereits eine Stellungnahme der Verwaltung vorliegt, kann dieser Antrag zur Beschlussfassung in der nächsten Sitzung der Bezirksversammlung oder des Hauptausschusses eingebracht werden, wenn alle Fraktionen damit einverstanden sind.
7. Im Fachausschuss sollen Anträge nur dann behandelt werden, wenn eine schriftliche Stellungnahme der Verwaltung vorliegt. Auf diese Bedingung kann verzichtet werden, wenn die Ablehnung durch den Fachausschuss offensichtlich ist. Der Fachausschuss prüft die Anträge unter fachlichen Gesichtspunkten und gibt den Antrag mit einer Beschlussempfehlung an den Haushalts- und Vergabeausschuss zurück. Der Haushalts- und Vergabeausschuss entscheidet dann, wie mit den Anträgen weiterverfahren wird.
  - In der Regel werden Anträge mit negativer Beschlussempfehlung vom Haushalts- und Vergabeausschuss direkt an den Hauptausschuss weitergeleitet zur weiteren Veranlassung.
  - Aus den Anträgen mit positiver Empfehlung bildet im Allgemeinen der Haushalts- und Vergabeausschuss ein Beschluss-Paket für die nächste Sitzung der Bezirksversammlung.Anträge mit einem Wert bis zu € 2.500 können auch in der nächsten Sitzung des Hauptausschusses behandelt werden. Das gilt auch für Anträge, bei denen die Eilbedürftigkeit festgestellt wurde. Für diese Anträge ist nach Durchführung beziehungsweise Umsetzung eine Abrechnung und ein Bericht zu erstellen, der eine Erfolgskontrolle ermöglicht. Der Bericht ist dem zuständigen Fachausschuss und dem Haushalts- und Vergabeausschuss vorzulegen.
8. Nach Durchlauf der oben beschriebenen Prozedur für einen Antrag wird die Geschäftsstelle einen entsprechenden Bescheid erstellen und im Falle einer Bewilligung entsprechend die Abrechnung und Bericht vom Antragsteller einfordern, prüfen und gemäss Punkt 7 an die Ausschüsse weiterleiten.
9. Gleichartige Anträge auf Sondermittel eines Antragstellers (Ausnahme: Verwaltung und Fraktionen mit kommunalpolitischen Anliegen) können maximal dreimal hintereinander bewilligt werden
10. Die Anlage zum Verfahren für die Vergabe von Sondermitteln der Bezirksversammlung ist von dieser Neufassung der Richtlinie nicht berührt.

## **Anlage zum Verfahren für die Vergabe von Sondermitteln der Bezirksversammlung in der Fassung vom 13. Januar 2009**

Nach den geltenden Beschlüssen des Hauptausschusses sowie der Übereinkünfte der Fraktionen in der Bezirksversammlung sollen Sondermittel nicht eingesetzt werden für die nachstehend aufgeführten Zwecke:

1. Jubiläen
2. Gruppenreisen
3. Fahrtkosten
4. Bekleidung
5. Laufende Ausgaben im Rahmen des Sporttrainings
6. Fernsehgeräte
7. Videogeräte
8. Computer und Zubehör
9. Fotokopierer
10. Telefaxgeräte
11. Musikinstrumente für Schulen
12. Bauliche Maßnahmen, insbesondere Errichtung von Gebäuden, Einbau sanitärer Anlagen, Umbauten sowie Sanierungen und Reparaturen;  
es sei denn, dass
  - die bauliche Maßnahme im Einzelfall aufgrund äußerer Umstände, wie zum Beispiel Vandalismus, Unfälle, höhere Gewalt etc. dringend geboten ist und die vollständige Eigenfinanzierung für den Antragsteller eine besondere Härte darstellen würde
  - die Maßnahme durch Schaffung zusätzlicher offener Angebote dem Stadtteil zugute kommt
  - nachträgliche behördliche Auflagen die Maßnahme erfordern.

Bei sozialen Maßnahmen und bei Freizeithilfen für sozial besonders benachteiligte Einwohner des Bezirksamtsbereiches kann in Ausnahmefällen von den vorstehenden Regelungen und den Richtlinien abgewichen werden.

Die Ziffern 2 und 3 gelten nicht für das „Kinderferienprogramm“. Die hierfür von der Bezirksversammlung bereitgestellten Sondermittel sind als Projektförderungen mit Fehlbedarfsfinanzierung zu bewirtschaften.

Bei Ziffer 11 können Musikinstrumente in begründeten Ausnahmefällen, wie z. B. Zugänglichkeit für alle Benutzer, bezuschusst werden.

Folgende weitere Voraussetzungen sind maßgebend:

- Die im Zusammenhang mit der Bewilligung von Sondermitteln erforderlichen Prüfungen und Ermittlungen durch die Verwaltung sind vor der Beschlussfassung durchzuführen und in einer schriftlichen Stellungnahme den Mitgliedern des zuständigen Fachausschusses, des Haushalts- und Vergabeausschusses und den Fraktionen zuzuleiten.
- Maßnahmen, die aus einem anderen Haushaltstitel gefördert werden können, werden nicht aus Sondermitteln bezuschusst.
- Der Zuschuss aus Sondermitteln der Bezirksversammlung soll bei Freizeiten grundsätzlich pro Tag und Teilnehmer höchstens €3 betragen; dies gilt jedoch nicht für das Kinderferienprogramm. Über die Höhe einer Zuwendung wird im Einzelfall entschieden.